

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

Dresden, 28.04.2026

**Antrag**  
**auf Einleitung eines Organstreitverfahrens**  
**gem. Art. 81 Absatz 1 Nummer 1 SächsVerf in Verbindung mit §§ 7 Nummer 1, 17 ff.**  
**SächsVerfGHG**

**des Mitglieds des 8. Sächsischen Landtags Franziska Schubert**  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

- Antragstellerin -

gegen

**die Staatsregierung des Freistaates Sachsen**, vertreten durch den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Verletzung des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Es wird beantragt,**

**festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass die Sächsische Staatsregierung die mit Drucksache des Sächsischen Landtages 8/2863 (SächsLT-Drs.) gestellte Kleine Anfrage der Antragstellerin unvollständig beantwortet hat.**

## **Begründung:**

A.

### **Sachverhalt**

Im Mai 2025 wurde die Schließung der Helios Klinik Schkeuditz bekannt. Begründet wurde dieser Schritt mit einer schlechten finanziellen Lage und einer geringen Patient\*innenauslastung. Die Zahl der stationär aufgenommenen Patient\*innen lag 2024 bei 3.500 Personen,

<https://www.kma-online.de/aktuelles/klinik-news/detail/leere-betten-in-schkeuditz-wa-rum-die-helios-klinik-schliesst-53967>, zuletzt abgerufen am 31.03.2026

- als Anlage 1 beigelegt -.

Im Handelsregister B beim Amtsgericht Leipzig ist die HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH als Trägerin mit folgendem Unternehmensgegenstand gelistet:

„Der Betrieb und die Unterhaltung sowie Beratung von Krankenhäusern - insbesondere der HELIOS Klinik Schkeuditz - und ggf. anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Pflege oder Rehabilitation und sonstiger Nebeneinrichtungen. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist ferner die Übernahme oder Gründung sowie der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V. Zweck des Betriebes der Medizinischen Versorgungszentren ist die ambulante Heilbehandlung im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung, stationäre Tätigkeiten der Medizinischen Versorgungszentren und der darin tätigen Ärzte oder Honorarärzte sowie alle weiteren Tätigkeiten, die Medizinischen Versorgungszentren gesetzlich ermöglicht werden“,

Handelsregisterauszug B beim Amtsgerichts Leipzig ([https://www.handelsregister.de/rp\\_web/sucheErgebnisse/welcome.xhtml?cid=1](https://www.handelsregister.de/rp_web/sucheErgebnisse/welcome.xhtml?cid=1), zuletzt abgerufen am 28.04.2026)

- als Anlage 2 beigelegt -.

Die Antragstellerin reichte deshalb am 06.06.2025 die folgende Kleine Anfrage zur Beantwortung ein:

„Laut Medienberichten hat die Helios-Klinik Schkeuditz die stationäre Versorgung am 28.05.2025 eingestellt.

<https://www.lvz.de/lokales/leipzig/krankenhaussterben-in-sachsen-helios-klinik-schkeuditz-schliesst-Q5SG4X2P6BGK2LWPRAXDKEWM.html>

<https://www.lvz.de/lokales/leipzig/unsicherheit-bei-helios-klinik-schkeuditz-bedroht-stroke-unit-in-altscherbitz-LKN64MGTYJA7JM4UUZN3FDX7BE.html>

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wann hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) von der beabsichtigten Schließung erfahren?
2. Wie stellt sich die stationäre Versorgung nach Schließung der Helios-Klinik in der Region dar, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung von stationärer Versorgung und Notfallversorgung?
3. Wie haben sich die Fallzahlen und der Pflegepersonalquotient in der Helios-Klinik Schkeuditz seit 2020 entwickelt? Bitte jährlich von 2020 bis 2024 angeben.
4. Das Sächsische Krankenhaus Altscherbitz hat für die Behandlung von Schlaganfall-Patient\*innen mit der Helios-Klinik Schkeuditz kooperiert. Wie wird die Versorgung auf der Stroke-Unit sichergestellt?
5. Welche öffentlichen Gelder (Landesmittel inkl. Ko-Finanzierungsanteile für Bundes- und EU-Programme) hat die Helios-Klinik seit 2014 in welcher Höhe aus welchen Programmen/Einzelfallförderungen erhalten? (Bitte nach Jahren angeben)“

SächsLT-Drs. 8/2863 ([https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei\\_id=42016](https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=42016), zuletzt abgerufen am 28.04.2026)

- als Anlage 3 beigelegt -.

Die Antragsgegnerin beantwortete die Kleine Anfrage am 11.07.2025, eingestellt in das Dokumenteninformationsportal des Sächsischen Landtages am 14.07.2025. Die Beantwortung der Fragen 3 und 5 wurde verweigert. Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 3 zu den Fallzahlen der Helios Klinik Schkeuditz ab 2020 verwies die Antragsgegnerin zur Begründung der Nichtbeantwortung darauf, dass dies der Erfüllung der Vorgaben der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz diene. Weiterhin wurde der Pflegepersonalquotient für das Jahr 2024 mit der Begründung, diese Zahlen lägen noch nicht vor, nicht angegeben.

Zur Begründung der Nichtbeantwortung von Frage 5 legte die Antragsgegnerin dar, die Helios Klinik Schkeuditz habe einer Veröffentlichung der angefragten Daten widersprochen. Einer Beantwortung stünden insoweit Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen. Bei den erfragten Daten handle es sich um höchst sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betreffenden Krankenhausträgers, da hieraus u. a. Rückschlüsse auf Marktstrategien der jeweiligen Krankenhäuser bzw. deren Träger gezogen werden können. Das läge für erhaltene Fördermittel von Krankenhäusern auf der Hand.

Eine Offenbarung der Daten könne schwere wirtschaftliche Nachteile für die betreffenden Krankenhäuser bzw. deren Träger zur Folge haben.

Beide Fragen könnten auch nicht in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses behandelt werden, bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk versehen werden, denn nur auf diese Weise sei der (besondere) grundrechtlich gewährleistete Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Abgeordnete bspw. in (Aufsichts-)Gremien anderer Krankenhausträger tätig seien,

SächsLT-Drs. 8/2863 ([https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei\\_id=42016](https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=42016), zuletzt abgerufen am 28.04.2026)

- als Anlage 4 beigelegt -.

Diesem Vortrag trat die Antragstellerin am 23.09.2025 mit einer Konfrontation und Nachfrage entgegen, weil sie sich durch die Nichtbeantwortung der Fragen in ihrem Interpellationsrecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Verfassung verletzt sah.

In der Konfrontation und Nachfrage wiederholte sie die Frage 3 als Frage 1 wie folgt:

„Frage 1: Wie haben sich die Fallzahlen in der Helios-Klinik Schkeuditz seit 2020 entwickelt? Bitte jährlich von 2020 bis 2024 angeben.“

Die Frage 5 aus der vorausgegangenen Kleinen Anfrage wiederholte die Antragstellerin im Wortlaut als Frage 2.

Zur Begründung wurde zunächst auf die unzureichende Begründung der Nichtbeantwortung verwiesen. Die Antragsgegnerin hätte konkrete Gründe darlegen müssen, warum die erfragten Informationen nicht erteilt werden. Pauschale (vermeintliche) Geheimhaltungspflichten die als Begründung für die Nichtbeantwortung beider Fragen angeführt wurden, sind lediglich floskelhafte Argumente und genügen diesen Anforderungen nicht. Es besteht seitens der Antragsgegnerin in jedem Einzelfall die Pflicht konkret zu begründen, welche konkreten Geheimhaltungsinteressen dem verfassungsrechtlich garantierten Interpellationsrecht entgegenstehen und warum diese in der Abwägung beider sich gegenüberstehender Interessen überwiegen sollen.

Darüber hinaus greift hinsichtlich der Frage 3 keine Geheimhaltungspflicht, da die Veröffentlichung von Fallzahlen durch andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Für die Jahre 2020 bis 2023 sind gem. § 136b Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V i.V.m. Qb-R (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser des GBA) jährliche Qualitätsberichte zu veröffentlichen, die auch die Fallzahlen zu beinhalten haben. Ab 2024 sind die Fallzahlen über den Bundesklinikatlas zur Verfügung zu stellen (§ 135d SGB V).

Auch die in Frage 5 erfragten öffentlichen Gelder stellen kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, weil das Interesse an der Nichtverbreitung fehlt. Die Offenlegung ist nicht geeignet, die Wettbewerbsposition der Helios Klinik Schkeuditz nachteilig zu beeinflussen, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, wie diese Angaben Rückschlüsse von konkurrierenden Unternehmen auf wettbewerbsrelevante Umstände wie Marktaktivitäten und/oder -strategien, Patient\*innenstrukturen, Finanzierungsstrukturen, Umsätze o.ä. ermöglichen könnten. Darüber hinaus hat die Helios Klinik Schkeuditz ihren Betrieb bereits eingestellt, sodass es insofern auch keine nachteilige Beeinflussung einer aktiven Wettbewerbsposition dieses Krankenhauses mehr geben kann, weil dieses Krankenhaus nicht mehr am Markt teilnimmt. Selbst wenn die angefragten Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen würden, würde in der Abwägung das parlamentarische Fragerecht als Grundlage der wirksamen Kontrolle von Regierung und Verwaltung das Interesse am Schutz von Geschäftsgeheimnissen der (geschlossenen) Helios Klinik Schkeuditz überwiegen, denn es besteht ein öffentliches Interesse an der Verwendung öffentlicher Gelder. Die Antragsgegnerin hat sowohl versäumt konkrete Anknüpfungspunkte zu benennen, die das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses begründen könnten, als auch die anschließend zwingend erforderliche Güterabwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interpellationsrecht und dem Schutz von vermeintlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorzunehmen. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar inwieweit sich die Antragsgegnerin mit Möglichkeiten der Auflösung dieses vermeintlichen Spannungsverhältnisses zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarischem Informationsanspruch auseinandergesetzt hat. Der pauschale Verweis auf mögliche Aufsichtsratsposten einzelner Abgeordneter wird den Anforderungen an eine Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlich geschützten Abgeordnetenrechten in keiner Weise gerecht,

SächsLT-Drs. 8/4261

([https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei\\_id=44742](https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=44742), [https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei\\_id=44743](https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=44743) zuletzt abgerufen am 28.04.2026)

- als Anlagen 5 und 6 beigelegt -.

Die Antragsgegnerin verweigerte mit ihrer Antwort vom 06.11.2025, erneut die Beantwortung der Fragen.

Zur Begründung der Ablehnung der Frage 1 verwies sie auf die Möglichkeit, dass die Fallzahlen für die Jahre 2020 bis 2023 allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und gab die zugehörige Quelle an. Hinsichtlich der Fallzahlen für 2024 werde weiterhin von einer Beantwortung abgesehen, da Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegenstünden. Bei der Beantwortung der Frage würden in unzulässiger Weise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart. Es müssten maßgebliche wirtschaftliche Kennzahlen offenbart werden, deren Offenbarung potenzielle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Trägergesellschaft (hier: die HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH) haben könne und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse bestehe. So könnten anhand der erfragten Daten – insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Betriebskostenfinanzierungssystems für Krankenhäuser nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), dem DRG- oder auch Fallpauschalensystem – potenziell Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung, die aktuelle wirtschaftliche Lage und damit auf die Finanzkraft der Kapitalgesellschaft gezogen werden. Eine weitergehende Erläuterung zu dem vorstehend skizzierten Zusammenhang erübrige sich durch den Verweis auf das Betriebskostenfinanzierungssystem für Plankrankenhäuser und dem Umstand, dass die HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH Trägerin eines Plankrankenhauses sei (Stand: 17.10.2025). Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Frage und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ergebe ebenfalls, dass die Frage nicht zu beantworten sei, denn die Offenbarung der erfragten Daten berge die Gefahr erheblicher negativer – insbesondere finanzieller – Auswirkungen für die betreffende Trägergesellschaft, und sei es lediglich im Zuge einer etwaigen Abwicklung, da sich die Kenntnis von Umständen zur wirtschaftlichen Entwicklung oder Lage beispielsweise negativ im Rahmen einer Verwertung von Vermögensgegenständen auswirken könne. Diese Gründe würden weiterhin die Beantwortung der Frage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk hindern. Dies gelte insbesondere, wenn (einzelne) Abgeordnete bspw. in Aufsichtsgremien anderer Krankenhausträger tätig seien.

Mit Hilfe dieser Daten sei im Nachgang durch Einbeziehung von feststehenden Finanzierungsbestandteilen zu den jeweiligen Fällen eine Berechnung zu den Einnahmen des Unternehmens möglich, wodurch ein konkreter Rückschluss auf die wirtschaftliche Situation der Helios Klinik

Schkeuditz möglich erscheine. Konkurrenzunternehmen könnten daher Rückschlüsse ziehen, auch und gerade da die Helios Klinik Schkeuditz derzeit abgewickelt werde. Aus der Tatsache, dass an anderer Stelle die Daten zu den Fallzahlen für die Vergangenheit veröffentlicht werden, könne auch kein anderer Schluss gezogen werden. Zwar könne bereits aus diesen Daten ein Rückschluss auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation gezogen werden. Allerdings müsse hier das Geheimhaltungsinteresse aufgrund der gesetzlichen Regelung bezüglich der Veröffentlichung der Daten zurücktreten. Soweit die Daten noch nicht veröffentlicht werden mussten, ergebe sich aus einer zukünftigen Pflicht zur Veröffentlichung nicht, dass die Abwägung anders ausfällt. Eine Offenbarung dieser Daten beeinträchtigt dennoch das Geheimhaltungsinteresse, auch dann, wenn sich die Klinik in der Abwicklung befindet. Dies gelte auch für eine Klinik, die nicht mehr die Versorgung von Patienten wahrnimmt, jedenfalls solange sich das Unternehmen bzw. der Unternehmensteil in der Abwicklung befindet.

Auch die Ablehnung der Frage 2 erfolge, da Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegenstünden. Bei der Beantwortung der Frage würden in unzulässiger Weise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart. Zudem habe die Helios Klinik Schkeuditz einer Veröffentlichung widersprochen. Bei den gewünschten Angaben zum Umgang mit öffentlichen Fördermitteln handele es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, denn es müssten maßgebliche wirtschaftliche Kennzahlen offenbart werden, deren Offenbarung potenzielle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Trägergesellschaft (hier: die HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH) haben könne und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse bestehe. Unter Verweis auf die Begriffsbestimmung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. in BVerwG U. v. 28.05.2009 - 7 C 18/08 -, NVwZ 2009, 1113), ordnete die Antragsgegnerin die angefragten erhaltenen öffentlichen Gelder als solche ein, an deren Nichtverbreitung ein überwiegendes Interesse des Unternehmens bestehe. Die Offenlegung sei geeignet, die Wettbewerbsposition der Helios-Klinik Schkeuditz nachteilig zu beeinflussen, weil Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass diese Angaben Rückschlüsse für konkurrierende Unternehmen auf wettbewerbsrelevante Umstände wie Marktaktivitäten und/oder -strategien, Finanzierungsstrukturen, Umsätze o. ä. ermöglichen würden. Fördermittel seien, auch aufgrund notwendiger Eigenmittel im Rahmen der jeweiligen Förderprogramme – ebenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Aus den jeweiligen Daten und der Entwicklung des Fördergeschehens bezüglich der Helios Klinik Schkeuditz ließen sich ebenfalls Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ziehen, insbesondere auch zur Investitionstätigkeit des Unternehmens. Selbst soweit die Helios Klinik Schkeuditz ihren Betrieb bereits eingestellt hat, könne eine nachteilige

Beeinflussung einer aktiven Wettbewerbsposition für dieses Krankenhaus festgestellt werden, weil dieser Träger weiterhin aktiv am Markt teilnimmt. Weitere Erläuterungen würden sich durch den Verweis Investitionskostenfinanzierung für Plankrankenhäuser und dem Umstand, dass die HELIOS Klinik Schkeuditz GmbH Trägerin eines Plankrankenhauses sei (Stand: 17.10.2025) erübrigen. Die Helios Klinik Schkeuditz GmbH habe zwar den Betrieb in Schkeuditz eingestellt, ist jedoch als Gesellschaft weiterhin am Markt tätig. Des Weiteren sei zu beachten, dass der Helioskonzern seinerseits mit weiteren Standorten in räumlicher Nähe zu Schkeuditz als auch generell in Sachsen tätig ist und insoweit als wirtschaftlich tätiges Unternehmen schützenswerte Interessen im Sinne der vorstehenden Ausführungen geltend machen könne. Anhand der erfragten Daten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Investitionskostenfinanzierung für Plankrankenhäuser nach §§ 8, 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und § 11 f. Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG) allein in der Zuständigkeit der Länder liege – können potenziell Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung, die aktuelle wirtschaftliche Lage und damit auf die Finanzkraft der Kapitalgesellschaft gezogen werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht eines Unternehmens seien Aussagen zu erhaltenen Fördermitteln und auch zu möglicherweise bestehenden Rückforderungen u.a. geeignet, die Bonität gegenüber Banken zu beeinflussen etc.; im äußersten Fall könne sich die Staatsregierung zivilrechtlich schadenersatzpflichtig machen. Auch die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Antragstellerin an der Beantwortung ihrer Frage und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Offenbarung der erfragten Daten berge die Gefahr erheblicher negativer – insbesondere finanzieller – Auswirkungen für die betreffende Trägergesellschaft, und sei es lediglich im Zuge einer etwaigen Abwicklung, da sich die Kenntnis von Umständen zur wirtschaftlichen Entwicklung oder Lage beispielsweise negativ im Rahmen einer Verwertung von Vermögensgegenständen oder der Nachnutzung von Immobilien auswirken könne. Diese Gründe würden auch hier die Beantwortung der Frage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk verhindern, da (einzelne) Abgeordnete bspw. in Aufsichtsgremien anderer Krankenhausträger tätig seien. Aktuell laufende Verhandlungen zur Fortführung einer medizinischen Versorgung am Standort, eventuell geeignete Nachnutzungen der Immobilie sowie die damit zusammenhängende Prüfung und Abwicklung von Förderungen befänden sich derzeit in einem hochsensiblen Umfeld.

Eine Behandlung und Beantwortung in nichtöffentlicher Sitzung des Landtages würde aus den vorgenannten Gründen den Erfolg dieser Verhandlungen gefährden,

SächsLT-Drs. 8/4261

([https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei\\_id=45598](https://edas.landtag.sachsen.de/redas/download?datei_id=45598), zuletzt abgerufen am 28.04.2026)

- als Anlage 7 beigelegt -.

## **B.**

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag im Organstreitverfahren ist zulässig, weil die Sachentscheidungsvoraussetzungen des Art. 81 Abs. 1 Nummer 1 SächsVerf, §§ 17 ff. SächsVerfGHG vorliegen.

1. Die Antragstellerin ist im Organstreitverfahren als Mitglied des 8. Sächsischen Landtages beteiligtenfähig gemäß Art. 81 Abs. 1 Nummer 1 SächsVerf, § 17 SächsVerfGHG. Sie ist als Abgeordnete durch Art. 39 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 1 SächsVerf sowie in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet und damit „andere Beteiligte“ im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nummer 1 SächsVerf bzw. „Teil der Organe des Landtages“ im Sinne des § 17 SächsVerfGHG.

Die Antragsgegnerin als Staatsregierung ist als oberstes Staatsorgan beteiligtenfähig.

2. Ein tauglicher Antragsgegenstand liegt vor. Ein zulässiger Antragsgegenstand ist gemäß § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG jede rechtserhebliche Handlung oder Unterlassung der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin hat auf die Kleine Anfrage und Nachfrage und Konfrontation der Antragstellerin die Beantwortung der Frage nach der Entwicklung der Fallzahlen 2024 und der Frage, welche öffentlichen Gelder die Helios Klinik Schkeuditz seit 2014 in welcher Höhe aus welchen Programmen/Einzelfallförderungen erhalten hat verweigert. Die Frage nach der Entwicklung der Fallzahlen 2020 bis 2023 wurde nach dem Hinweis der Antragstellerin auf die öffentliche Zugänglichkeit der Informationen mit Verweis auf die entsprechende Internetquelle beantwortet.

Zwar ist der Verweis auf eine Internetquelle in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage verfassungsrechtlich zulässig, allerdings sind Internetveröffentlichungen im Prinzip der Veränderung zugänglich und die Antwort der Antragsgegnerin insofern einer Gefahr ausgesetzt, als dass ihre Antwort, soweit sie in einer Bezugnahme auf eine Internetquelle besteht, jederzeit nicht mehr in ihrer Gesamtheit rekonstruierbar sein kann. Da die Antwortpflicht der Staatsregierung aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf auf die Beantwortung gestellter Kleiner Anfragen nicht nur gegenüber der Fragestellerin, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt ist (SächsVerfGH, Urteil vom 29. September 2014 - Vf. 69-I-13; Urteil vom 5. November 2010 - Vf. 35-I-10), kann ein bloßer Verweis auf Internet-Veröffentlichungen diese Pflicht in formeller Hinsicht nur dann erfüllen, wenn in der in Bezug genommenen Internet-Quelle selbst bzw. bei ihrer Inbezugnahme durch die schriftliche Antwort der Staatsregierung Vorkehrungen dafür getroffen worden sind, dass diese Quelle sowohl im Zeitpunkt des Zugangs der Antwort an den Fragesteller als auch in der Folgezeit für alle Abgeordneten und die Öffentlichkeit mit eben demjenigen Inhalt zur Verfügung steht, den die Staatsregierung bei Abfassung ihrer Antwort in dieselbe einbeziehen wollte. Welcher technischen Art diese Vorkehrungen zu sein haben, ist vom Einzelfall ebenso abhängig wie von den zum Zeitpunkt der Antworterteilung gegebenen - ihrerseits dem Wandel und Fortschritt unterliegenden - technischen Möglichkeiten (vgl. VerfGH Sachs, Urteil vom 28.01.2016 – Vf. 63-I/15). Inwieweit die Antwort der Antragsgegnerin in Bezug auf die Beantwortung der Entwicklung der Fallzahlen 2020 bis 2023 diesen Anforderungen genügt soweit keinerlei technische Vorkehrungen ersichtlich geworden sind, mag dahinstehen, da die Antragstellerin insoweit jedenfalls die derzeit notwendigen Informationen selbst recherchiert hat.

Unabhängig davon, ob es sich bei den gerügten Antworten der Antragsgegnerin um Maßnahmen in Form der Verweigerung einer hinreichenden Antwort oder um ein Unterlassen in Form einer pflichtwidrigen Nichtbeantwortung handelt, können die unzureichenden Antworten die Antragstellerin jedenfalls in ihrem Rechtskreis aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf betreffen und sind damit rechtserheblich.

3. Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt im Sinne des § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG. Danach ist der Antrag nur zulässig, wenn die Antragstellerin geltend macht, dass sie oder das Organ, dem sie angehört, durch eine Handlung oder Unterlassung der Antragsgegnerin in ihren ihr durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Art. 51 Abs. 1 SächsVerf garantiert das verfassungsrechtlich geschützte Frage- und Auskunftsrecht von Abgeordneten. Danach hat die Staatsregierung Fragen einzelner Abgeordneter nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11).

Die Antragstellerin hat im Rahmen einer Kleinen Anfrage und Konfrontation und Nachfrage Fragen an die Staatsregierung gestellt, deren Beantwortung ihr teilweise verweigert wurde, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Fallzahlen 2024 und der erhaltenen öffentlichen Gelder seit 2014 inklusive Höhe und Herkunft. Sie rügt insofern eine Verletzung ihres Frage- und Auskunftsrechts, als dass die Staatsregierung ihrer damit korrespondierenden Antwortpflicht auch im Rahmen der Konfrontation und nochmaligen Nachfrage nicht hinreichend nachgekommen ist.

### 3. Der Antrag ist fristgerecht gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 3 SächsVerfGHG muss der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Handlung oder Unterlassung der Antragstellerin bekannt geworden ist, gestellt werden. Bei einem Unterlassen ist für den Fristbeginn auf den Moment abzustellen, in dem sich die Antragsgegnerin erkennbar weigert, die Maßnahmen zu treffen, welche die Antragstellerin zur Wahrung ihrer Rechte aus ihrem verfassungsrechtlichen Status für erforderlich hält (BVerfGE 134, 141, 154). In diesem Zusammenhang spielt die Konfrontationsobliegenheit, die das BVerfG im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eingeführt hat (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 2 BvE 6/16 Rn. 18, 19), insofern eine Rolle, als dass das Rechtsschutzbedürfnis nur dann vorliegt, wenn es einen für beide Seiten erkennbaren Konflikt gibt. Dies ist erst mit der Konfrontation der Fall, denn erst dort macht die Antragsgegnerin deutlich, dass sie die Beantwortung der Fragen für unvollständig erachtet und räumt der Antragsgegnerin die Möglichkeit ein, ihr Versäumnis zu berichtigen. Folglich ist auch erst mit der Antwort auf die Konfrontation für die Antragstellerin endgültig ersichtlich, inwiefern sie in ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf verletzt wird oder nicht.

Endgültig bekannt geworden ist der Antragsstellerin die erkennbare Weigerung der Beantwortung ihrer Kleinen Anfrage und Konfrontation und Nachfrage hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung 2024 und der erhaltenen öffentlichen Gelder am 06. November 2025, als die Antwort der Staatsregierung auf die Konfrontation und Nachfrage eingegangen ist und damit die Beantwortung der Fragen 3 und 5 der ursprünglichen Kleinen Anfrage und der Fragen 1 und 2 der Konfrontation und Nachfrage partiell final verweigert wurde.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin ist schließlich auch gegeben. Insbesondere ist die Antragstellerin dem durch das BVerfG eingeführten Erfordernis der Konfrontationsobliegenheit nachgekommen, indem die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit ihrer Auffassung, sich durch die nicht vollständige Beantwortung ihrer Kleinen Anfrage in ihren ihr durch die Sächsische Verfassung verliehenen Rechten verletzt zu fühlen, konfrontiert hat und so für beide Seiten ein erkennbarer Konflikt vorlag. Auch ein Organstreitverfahren war für die Antragsgegnerin somit vorhersehbar. Der Konflikt konnte außergerichtlich auch durch die Konfrontation nicht gelöst werden, sodass der Antrag auf Einleitung eines Organstreitverfahrens schließlich unumgänglich war.

## **II. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerin macht geltend, dass durch die gerügte unvollständige Beantwortung der Fragen 3 und 5 aus ihrer Kleinen Anfrage SächsLT-Drs. 8/2863, nunmehr 1 und 2 aus der Konfrontation und Nachfrage SächsLT-Drs. 8/4261 in ihre Rechte aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf eingegriffen wurde, ohne dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

1.

Die Antragstellerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf ein Frage- und Auskunftsrecht gegenüber der Staatsregierung.

Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht der Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen.

Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 - Vf. 35-I-10; st. Rspr.). Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 - Vf. 44-I-11).

Die Antragstellerin hat durch die Einreichung der Kleinen Anfrage SächsLT-Drs. 8/2863 und Konfrontation und Nachfrage SächsLT-Drs. 8/4261 ihr Frage- und Auskunftsrecht geltend gemacht hat und die damit korrespondierende unverzügliche und vollständige Antwortpflicht der Antragsgegnerin ausgelöst. Die eingereichten Fragen dienen dazu, den Mitgliedern des Parlaments Informationen u.a. dahingehend zu beschaffen, wie sich die Fallzahlen der Helios Klinik Schkeuditz seit 2020 entwickelt haben und welche öffentlichen Gelder die Helios Klinik Schkeuditz seit 2014 in welcher Höhe aus welchen Programmen und Einzelfallförderungen erhalten hat, um so wirksam die Kontrolle des Parlaments über die Regierung und die Verwaltung in der Verwendung öffentlicher Gelder ausüben zu können, insbesondere vor dem Hintergrund der Schließung und Rückabwicklung der Helios Klinik Schkeuditz und der Frage inwieweit diese bereits vorher absehbar und erkennbar war.

2.

Indem die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin eingereichten Fragen nicht bzw. nur unvollständig beantwortet hat, wurde in das Interpellationsrecht der Antragstellerin auf vollständige Beantwortung ihrer Fragen eingegriffen und damit die Rechtsposition der Antragstellerin verkürzt.

3.

Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Die mit dem Frage- und Informationsrecht der Antragstellerin korrespondierende Antwortpflicht der Antragsgegnerin unterliegt verschiedenen Beschränkungen. Nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf kann die Antragsgegnerin die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments wird verletzt, wenn auf parlamentarische Anfragen ohne rechtfertigenden Grund nicht, nicht vollständig oder bewusst falsch geantwortet wird. Eine Rechtsverletzung liegt auch vor, wenn die Staatsregierung die Gründe nicht hinreichend darlegt, aus denen sie die erbetenen Auskünfte verweigert, wenn sie unter Verkennung der Reichweite des Geheimnisschutzes eine öffentliche Antwort verweigert oder wenn eine unzureichende Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit gegeben wird (BVerfGE 124, 161, Rn. 125ff).

Da die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter wie auch der parlamentarische Informationsanspruch auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt sind, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass sie so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010 - Vf. 54-I-09; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984; BVerfGE 67, 100 [143 f.]; VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008, NVwZ-RR 2009, 41 [43]; BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006, NVwZ 2007, 204 [207]). Diese Bewertung hat die Antragsgegnerin einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen (vgl. BVerfG, a. a. O.; SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a. a. O.; BayVerfGH, a. a. O.).

Verweigert die Staatsregierung eine Antwort unter Berufung auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, muss sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a. a. O.; Beschluss vom 5. Februar 1998 - Vf. 14-I-97).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und - soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist - woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Insbesondere wenn entgegenstehende Rechte Dritter geltend gemacht werden, muss ferner deutlich werden, welcher Personenkreis betroffen sein soll (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 - Vf. 14-I-97). Wegen des Widerstreits zwischen den Rechten Dritter einerseits und dem parlamentarischen Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf andererseits muss die Antragsgegnerin in einem solchen Fall die kollidierenden Interessen anhand der jeweiligen Gesamtumstände gegeneinander abwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09).

Soweit die Nichterteilung einer öffentlichen Antwort nach diesen Maßstäben gerechtfertigt ist, hat die Staatsregierung vor der vollständigen Verweigerung einer Antwort zu prüfen und zu begründen, ob – bzw. dass und warum nicht – eine vollständige oder jedenfalls teilweise Erteilung der Antwort zumindest in einer vertraulichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtags in Betracht kommt. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch auf Beantwortung gestellter Fragen gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt. Gegebenenfalls sind aber andere Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments und der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [193]). Hierbei ist, solange und soweit der Landtag in seiner Geschäftsordnung keine entsprechenden Verfahren geschaffen hat, das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarischem Informationsanspruch unter unmittelbarem Rückgriff auf die Verfassung aufzulösen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O., unter Verweis auf VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 – juris). Angesichts der Bedeutung, die die Anzahl der Geheimnisträger für das Risiko einer ungewollten Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen hat (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Beschluss vom 24. Februar 2005 – Vf. 121-I-04; Wolff, JZ 2010, S. 176), kann besonderen Geheimhaltungsinteressen mittels einer Begrenzung des Kreises der zu informierenden Abgeordneten Rechnung getragen werden, indem etwa auf ein vertrauliches Verfahren im fachlich zuständigen Ausschuss zurückgegriffen wird (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11; Teuber, Parlamentarische Informationsrechte, 2007, S. 198 f.). Das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten ist durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf als eigenständiges, vom Informationsrecht des Landtags unabhängiges Recht gewährleistet. Daher ist es in Fällen außerordentlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit auch denkbar, die Antwort auf entsprechende Fragen ausschließlich an den Fragesteller unter Geheimhaltungsbedingungen zu erteilen und anderen Abgeordneten nicht zur Kenntnis zu bringen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O. unter Verweis auf BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 85).

a)

Diesen Maßstäben genügt die Nichtbeantwortung der Frage 3 der Kleinen Anfrage SächsLT-Drs. 8/2863, nunmehr Frage 1 der Konfrontation und Nachfrage 8/4261 hinsichtlich der Nichtbeantwortung der Entwicklung der Fallzahlen für das Jahr 2024 nicht. Denn diese stellen bereits keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar (dazu aa)), würden aber jedenfalls in der Abwägung mit dem betroffenen Interpellationsrecht der Antragstellerin hinter diesem zurücktreten (dazu bb)). Darüber hinaus würde die Begründung der vermeintlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen (dazu cc)) und schließlich genügt auch die Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit einer alternativen Erteilung der Antworten zu einer öffentlichen Beantwortung den genannten verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht (dazu dd)).

aa)

Die angefragten Fallzahlen für das Jahr 2024 stellen schon keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 –, BVerfGE 115, 205-259). Ob eine Information für Dritte zugänglich, damit offenkundig ist und folglich von einem Geheimnis nicht mehr gesprochen werden kann, richtet sich nach den in anderen Rechtsvorschriften geregelten Veröffentlichungspflichten (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45/12 –, juris, Rn. 13).

Gemäß § 135d Abs. 1 SGB V ist der Gemeinsame Bundesausschuss berechtigt und verpflichtet, in einem Transparenzverzeichnis zur Krankenhausbehandlung in Deutschland im Internet die in Absatz 3 genannten Informationen und Bewertungen dieser Informationen barrierefrei in leicht verständlicher, interaktiver Form und bürokratiearm zu veröffentlichen. Der Gemeinsame Bundesausschuss aktualisiert das Transparenzverzeichnis fortlaufend auf Grundlage aktueller Daten und Bewertungen nach Absatz 3 und untersucht die Nutzung des Transparenzverzeichnisses durch die Öffentlichkeit. Er benennt eine Stelle, die die technische Umsetzung der Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses durchführt. Die Veröffentlichung von Informationen im Transparenzverzeichnis erfolgt ohne Personenbezug. Die nach Satz 3 benannte Stelle stellt die im Transparenzverzeichnis veröffentlichten Bewertungen in maschinenlesbarer Form sowie über eine technische Schnittstelle öffentlich entgeltfrei zur Verfügung.

Die in § 135d Abs. 1 SGB V in Bezug genommenen Daten die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, beinhalten gemäß § 135d Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 auch die Fallzahlen der erbrachten Leistungen differenziert nach den nach § 135e Abs. 2 Satz 2 SGB V maßgeblichen Leistungsgruppen sowie die Fallzahl der für Patient\*innen besonders relevanten erbrachten Leistungen.

Die von der Antragstellerin angefragten Fallzahlen für das Jahr 2024 für die Helios Klinik Scheideitz fallen unter die Veröffentlichungspflicht und sind damit für Dritte zugänglich und offenkundig, sodass sie nicht mehr unter den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen können. Sofern die Antragsgegnerin anführt, dass sich aus einer zukünftigen Pflicht zur Veröffentlichung nicht ergäbe, dass die Fallzahlen bereits jetzt bekannt gegeben werden müssen, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Dieser scheint die Annahme zugrunde zu liegen, dass in der kurzen Zeit zwischen der Übermittlung und Aufbereitung und der Veröffentlichung der grundsätzlich zu veröffentlichenden Daten diese als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und diesen verfassungsrechtlichen Status dann wieder verlieren, wenn die Aufbereitung abgeschlossen und die Veröffentlichung durchgeführt wurde.

Das Vorliegen eines verfassungsrechtlich geschützten Status kann jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, wann Akteure, auf die der Inhaber dieser vermeintlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keinen Einfluss hat, Daten final aufbereitet und veröffentlicht haben. Dies würde zu einer fluiden Behandlung und Einstufung von Daten führen, die in unserem Rechtssystem nicht vorgesehen ist, für die keine sachlichen Gründe vorliegen und zudem eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge hätte.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit den Transparenzregelungen in § 135d SGB V ausdrücklich die Entscheidung getroffen, dass Fallzahlen als öffentlich zugängliche Standortinformationen und nicht als geheimhaltungsbedürftige Unternehmenszahlen zu behandeln sind.

bb)

Selbst wenn der Auffassung der Antragsgegnerin gefolgt würde, dass es sich bei den angefragten Fallzahlen für das Jahr 2024 in der Zeit bis zur Veröffentlichung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln würde und damit Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 Sächs-Verf dem Interpellationsrecht der Antragstellerin entgegenstehen würden, wäre anschließend eine Abwägung zwischen diesen Rechtsgütern einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen, die zu Gunsten der Antragstellerin ausfallen würde.

Eine Veröffentlichung der Fallzahlen der Helios Klinik Schkeuditz für das Jahr 2024 hätte nach Auffassung der Antragsgegnerin zur Folge, dass darüber maßgebliche wirtschaftliche Kennzahlen veröffentlicht würden, deren Offenbarung potentielle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Trägergesellschaft haben könnte und anhand derer potentiell Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung, die aktuelle wirtschaftliche Lage und damit auf die Finanzkraft der Kapitalgesellschaft gezogen werden könnten. Weiterhin bestünde die Möglichkeit der negativen Auswirkung im Rahmen einer Verwertung von Vermögensgegenständen der Helios Klinik Schkeuditz selbst.

Anhand der Fallzahlentwicklung lässt sich ein etwaiger Rückgang oder Aufschwung dieser Fallzahlen beobachten, der sich unmittelbar auch auf die wirtschaftliche Lage des Krankenhauses und auch des Krankenhausträgers entsprechend auswirken kann. Es war jedoch bereits im Vorfeld der antragsgegenständlichen Anfragen durch öffentliche Äußerungen bekannt, dass die wirtschaftliche Lage des Krankenhauses nicht mehr tragfähig war und in einer Schließung des Betriebes des einzelnen Krankenhauses aufgrund sinkender Fallzahlen geendet ist. Der Fakt, dass die Fallzahlen in den Jahren vor der Schließung gesunken sind war demnach bereits hinlänglich bekannt und hätte insofern nach Auffassung der Antragsgegnerin bereits zu finanziellen Nachteilen des Krankenhausträgers führen können, die jedenfalls im Rahmen der hier durchzuführenden Abwägung nicht mehr relevant geworden wären, weil sie bereits vorher vorlagen. Inwiefern eine konkrete Benennung der Fallzahlen für 2024 eine über diese bereits bestehende Möglichkeit eines finanziellen Nachteils hinausgehende wirtschaftliche Schädigung des Krankenhausträgers darstellen könnte, wurde seitens der Antragsgegnerin nicht dargelegt.

Dieser kann darüber hinaus jedenfalls auch nicht in einer Höhe bestehen, die an die Existenz von Unternehmen geht, denn der Gesetzgeber hat in §135d Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB V die gesetzliche Wertung getroffen, dass die Transparenz der Öffentlichkeit hinsichtlich der Fallzahlen von Krankenhäusern die Interessen an der Geheimhaltung ebendieser Fallzahlen durch die Unternehmen stets überwiegt.

Inwiefern eine Vorverlagerung der ohnehin gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung durch die Beantwortung der Anfragen der Antragstellerin konkrete zusätzliche wirtschaftliche Nachteile auslöst wurde durch die Antragsgegnerin nicht dargelegt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit welche konkreten Wettbewerbsnachteile in der kurzen Zeit bis zur Veröffentlichung der Fallzahlen im Bundesklinikatlas konkret drohen, die geeignet sind, den parlamentarischen Informationsanspruch der Antragstellerin zu überwiegen.

Dem gegenüber steht das verfassungsrechtlich verankerte Frage- und Auskunftsrecht der Antragstellerin aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf. Dieses dient der Informationsbeschaffung, die zur Kontrolle der Regierung und Verwaltung notwendig sind und ist damit Ausfluss der parlamentarischen Demokratie. Denn das parlamentarische Regierungssystem wird auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt.

Die Nachfrage nach der Entwicklung der Fallzahlen der Helios Klinik Schkeuditz nach Bekanntwerden der Schließung zielte darauf ab, herauszufinden, inwieweit die wirtschaftliche Entwicklung des Krankenhauses zu welchem Zeitpunkt bereits absehbar war. Dies dient vor allem mit Blick auf durch Landesmittel finanzierte Investitionen im Vorfeld der Schließung der Kontrolle der Staatsregierung durch das Parlament bzw. durch die Antragstellerin als Abgeordnete und insofern der Kontrolle, inwieweit in diesem Fall die wirtschaftliche Schieflage bereits absehbar war und hätte erkannt werden müssen, um Steuergelder verantwortungsbewusst einzusetzen. Dieses Kontrollrecht kommt dem Parlament zu, denn die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für die Verfassung ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt. Der Gewaltenteilungsgrundsatz zielt dabei nicht auf eine vollständige Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern auf die politische Machtverteilung, das Ineinandergreifen der drei Gewalten und die daraus resultierende gegenseitige Kontrolle und Begrenzung mit der Folge der Mäßigung der Staatsgewalt (vgl. BVerfGE 3, 225 (247); 7, 183 (188); 9, 268 (279); 22, 106 (111); 34, 52 (59); 95, 1 (15); 137, 185 (231 Rn. 130); 139, 194 (223 f. Rn. 105); BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 -, juris, Rn. 86).

Er gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung, zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung, eine Auslegung der Verfassung dahin, dass parlamentarische Kontrolle auch tatsächlich wirksam werden kann. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121 >; 137, 185 <231 f. Rn. 130>; 139, 194 <223 f. Rn. 105>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 -, juris, Rn. 86).

Die Kontrollfunktion ist zugleich Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament. Der Grundsatz der Volkssouveränität legt fest, dass das Volk die Staatsgewalt, deren Träger es ist, außer durch Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausübt. Das setzt voraus, dass das Volk einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe hat. Deren Akte müssen sich auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden (vgl. BVerfGE 83, 60 <72>; 93, 37 <66>; 130, 76 <123>; 137, 185 <232 Rn. 131 >; 139, 194 <224 Rn. 106>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 -, juris, Rn. 87).

Dieser Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird außer durch die Wahl des Parlaments, die vom Parlament beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt und die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung auch durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung hergestellt. Das „Ausgehen“ der Staatsgewalt vom Volk muss für das Volk wie auch für die Staatsorgane jeweils konkret erfahrbar und praktisch wirksam sein. Es muss ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation erreicht werden, ein bestimmtes Legitimationsniveau (vgl. BVerfGE 83, 60 <72>; 93, 37 <67>; 107, 59 <87>; 130, 76 <124>; 137, 185 <232 Rn. 131>; 139, 194 <224 f. Rn. 107>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 -, juris, Rn. 87). Nur das vom Volk gewählte Parlament kann den Organ- und Funktionsträgern der Verwaltung auf allen ihren Ebenen demokratische Legitimation vermitteln.

Im Fall der nicht durch unmittelbare Volkswahl legitimierten Amtswalter und Organe setzt die demokratische Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt regelmäßig voraus, dass sich die Bestellung der Amtsträger auf das Staatsvolk zurückführen lässt und ihr Handeln eine ausreichende sachlich-inhaltliche Legitimation erfährt. In personeller Hinsicht ist eine hoheitliche Entscheidung demokratisch legitimiert, wenn sich die Bestellung desjenigen, der sie trifft, durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Staatsvolk zurückführen lässt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird durch Gesetzesbindung und Bindung an Aufträge und Weisungen der Regierung vermittelt. Letztere entfaltet Legitimationswirkung aufgrund der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung (vgl. BVerfGE 93, 37 <67 f.>; 107, 59 <87 f.>; 130, 76 <124>; 137, 185 <232 f. Rn. 131 >; 139, 194 <225 Rn. 107>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 -, juris, Rn. 87).

Diese Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung kann nur dann im Sinne der Grundprinzipien unserer parlamentarischen Demokratie gelebt werden, wenn sie effektiv kontrollierbar ist. Genau für diese Fälle wurden Instrumente wie die der Kleinen Anfragen geschaffen. Werden die Antworten auf Kleine Anfragen wie die der antragsgegenständlichen verweigert, ist eine effektive Kontrolle der Regierung nicht mehr möglich. Dies darf daher nur in den verfassungsrechtlich zulässigen Grenzen geschehen und muss nach differenzierter Einzelfallprüfung die Ausnahme bleiben. Auch wenn es grundsätzlich Beschränkungen des Frage- und Auskunftsrechtes gibt, müssen diese im Lichte der hohen verfassungsrechtlichen Relevanz der diesen Beschränkungen konträr gegenüberstehenden Abgeordnetenrechten begutachtet werden.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt steht die lediglich abstrakte Möglichkeit eines eventuell bestehenden, nicht näher konkretisierten wirtschaftlichen Schadens des Krankenhausträgers, der durch eine spätere Veröffentlichung ohnehin eintreten müsste, durch das bereits vorher bekannte Wissen um sinkende Fallzahlen der wirksamen Kontrollfunktion der Regierung mit Blick auf investierte Steuergelder durch die Antragstellerin gegenüber. Würde ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsgutsgefährdung durch die vorverlagerte Beantwortung die Beantwortung von Fragen nach der Entwicklung von Fallzahlen abgelehnt werden können, würde das parlamentarische Kontrollrecht ins Leere laufen. Denn eine rein abstrakte Gefährdung einzelner unbenannter Rechtsgüter könnte stets möglich sein und zu einer Verweigerung der Antwort führen.

cc)

Darüber hinaus hat die Antragstellerin die Ablehnung der Beantwortung der Fragen nicht hinreichend begründet. Im Ergebnis der Abwägung der abgefragten Fallzahlen als möglicher finanzieller Nachteil mit dem Interpellationsrecht der Antragstellerin hätte die Antragsgegnerin angesichts der Offenkundigkeit der abgefragten Fallzahlen in naher Zukunft durch die Veröffentlichung im Bundesklinikatlas, eine Ablehnung der Beantwortung besonders begründen müssen. Insbesondere hätte die Antragsgegnerin darstellen müssen, inwieweit die Vorverlagerung der ohnehin gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung konkrete zusätzliche wirtschaftliche Nachteile auslöst. Dafür hätte sie substantiiert darlegen müssen, welche Wettbewerbsnachteile in der kurzen Zeit bis zur Veröffentlichung realistisch drohen.

Dem wurde nicht nachgekommen. Die lediglich floskelhafte Berufung auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ohne das Vorliegen ebendieser angesichts der Offenkundigkeit der Daten durch die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichungspflicht zu begründen, wird den Maßstäben der Nichtbeantwortung nicht gerecht. Auch das Berufen auf potentielle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die potentiell möglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung, Lage und Finanzkraft geben weder die konkret mit der Beantwortung einhergehenden Gefahren an, noch berücksichtigen sie die Tatsache, dass die Daten ohnehin zeitnah öffentlich werden und folglich eine Gefährdung, die über die ohnehin durchzuführende Veröffentlichung hinausgeht, vorliegen und substantiiert vorgetragen werden müsste. Vor genau demselben Hintergrund genügt auch die Darstellung der Antragsgegnerin, es seien negative Auswirkungen im Rahmen einer Verwertung von Vermögensgegenständen der Helios Klinik Schkeuditz selbst möglich den Begründungsanforderungen nicht. Denn ein Zusammenhang zwischen der Nennung konkreter Fallzahlen, dem Rückschluss aus diesen Zahlen auf die ohnehin bekannten sinkenden Fallzahlen eines geschlossenen Krankenhauses und dadurch negativer Auswirkungen in der Verwertung der Vermögensgegenstände des geschlossenen Krankenhauses selbst erschließt sich der Antragstellerin nicht. Werden in einem Fall strategischer Schließung aufgrund der wirtschaftlichen Lage Vermögensgegenstände verwertet, wird regelmäßig bekannt sein, dass diese aus einem geschlossenen Krankenhaus, Unternehmen o.ä. kommen, welches nunmehr aufgelöst wird. Weshalb sich in solchen Fällen Wissen über die der Schließung zugrundeliegenden konkreten Fallzahlen negativ auf die Vermögensverwertung auswirken soll, ist nicht ersichtlich.

dd)

Schließlich ist die Antragsgegnerin auch ihrer Pflicht nicht nachgekommen, vor der vollständigen Verweigerung einer Antwort zu prüfen und zu begründen, ob – bzw. dass und warum nicht – eine vollständige oder jedenfalls teilweise Erteilung der Antwort zumindest in einer vertraulichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtags oder in einer VS-eingestuften Unterrichtung in Betracht kommt.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 (193)). Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus (vgl. BVerfGE 70, 324 (355); vgl. auch BVerfGE 130, 318 (344); siehe ferner BVerfGE 84, 304 (329)).

Das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet nicht nur Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen, die bei einem weniger transparenten Verfahren sich so nicht ergäben (vgl. BVerfGE 70, 324 (355) unter Verweis auf BVerfGE 40, 237 (249)). Der Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit ermöglicht auch die Kontrolle durch die Bürger und dient damit der effektiven Verantwortlichkeit des Parlaments gegenüber dem Wähler (vgl. BVerfGE 125, 104 (124); 130, 318 (344)). Diese parlamentarische Verantwortung gegenüber den Wählern ist ein zentraler Mechanismus des effektiven Einflusses des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt (vgl. BVerfGE 83, 60 (71 f.); 93, 37 (66)). Eine verantwortliche Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können (vgl. BVerfGE 44, 125 (147)).)

Gegebenenfalls sind allerdings Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die geeignet sind, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung zu befriedigen (vgl. BVerfGE 124, 161 (193)). Auch Grundrechte Betroffener können die Prüfung gebieten, ob eine öffentliche Erörterung gerechtfertigt ist oder ob die Grundrechte bestimmte Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung erfordern (vgl. BVerfGE 77, 1 (47); 124, 78 (125)).

Diesen Maßstäben wird die Auffassung der Antragsgegnerin insoweit nicht gerecht, als dass diese nicht in die Abwägung einbezogen wurden.

Sofern sich die Antragsgegnerin lediglich darauf stützt, eine Beantwortung im Rahmen einer VS-Unterrichtung oder im Rahmen eines entsprechend nichtöffentlichen Gremiums sei aufgrund möglicher Aufsichtsratsrollen anderer Abgeordneter in Aufsichtsgremien anderer Krankenhausträger nicht möglich, da durch diese eventuell bestehenden Rollen anderer Abgeordneter die finanziellen Interessen des Krankenhausträgers gefährdet werden könnten, ist schon keine Abwägung der Rechte der Abgeordneten aus Art. 51 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 3 SächsVerf und den vermeintlich betroffenen Rechten Dritter aus Art. 51 Abs. 2 SächsVerf erkennbar.

Darüber hinaus verkennt die Antragsgegnerin, dass sie damit in die Gleichheit des Mandats aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf eingreift. Das Recht auf Chancengleichheit ist ein elementares Statusrecht der Abgeordneten. Es ist formal zu verstehen, weil alle Abgeordneten in gleicher Weise zur Repräsentation des Volkes berufen sind. Die Ausübung von Rechten darf nicht von der Zugehörigkeit zur parlamentarischen Mehrheit oder Minderheit abhängen und in Zweifelsfällen auch nicht eng ausgelegt werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und des Ablaufs der Parlamentsarbeit, zur Abwehr missbräuchlicher Ausnutzung parlamentarischer Rechte oder zum Schutz anderer vorrangiger Verfassungsgüter erforderlich sind (vgl. *Schulte/Kloos* in Baumann-Hasske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Art. 39 Rn. 11).

Mit der Zuordnung einzelner Abgeordneter zu eventuell bestehenden Aufsichtsratsposten und einer dadurch eventuell bestehenden Gefahr für wirtschaftliche Interessen des Krankenhausträgers wird diesen unterstellt, die in VS-eingestuften oder in entsprechenden nichtöffentlichen Gremien erhaltenen Informationen weiterzugeben. Damit üben nach Auffassung der Antragsgegnerin einige Abgeordnete ihr Mandat in missbräuchlicher Weise aus, während andere dies nicht tun. Unabhängig von der Tatsache, dass die unterstellte Tätigkeit eine strafbare Handlung gemäß § 353b StGB darstellen würde und darüber hinaus gegen § 119 i.V.m. Anlage 4 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages verstoßen würde, greift die Antragsgegnerin damit in die verfassungsrechtlich garantierte Gleichheit des Mandats ein, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Die Unterstellungen der Antragsgegnerin zugrunde gelegt sind außerdem keinerlei Abwägungen getroffen worden oder ersichtlich, die erkennen lassen, dass die Antragsgegnerin um eine möglichst schonende Lösung mit Blick auf die tangierten verfassungsrechtlich verankerten Rechte bemüht gewesen wäre.

Die Antragsgegnerin löst die in ihren Augen bestehende Problematik zu Ungunsten der Antragstellerin auf, ohne dass diese in die Vorwürfe konkret einbezogen wurde und ohne dass Abwägungen vorgenommen wurden, wie die nach Auffassung der Antragsgegnerin bestehenden Konflikte zu Gunsten der Antragstellerin hätten gelöst werden können.

Etwaig bestehende Interessenkollisionen sind durch Verschwiegenheitsregelungen bereits gelöst, jedenfalls aber nicht durch die Verweigerung parlamentarischer Informationen lösbar.

b)

Den unter II. 3. aufgeführten Maßstäben genügt auch die Nichtbeantwortung der Frage 5 der Kleinen Anfrage SächsLT-Drs. 8/2863, nunmehr Frage 2 der Konfrontation und Nachfrage 8/4261 hinsichtlich des Erhalts öffentlicher Gelder der Helios-Klinik seit 2014 nicht. Denn auch diese stellen bereits keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar (dazu aa)), würden aber jedenfalls in der Abwägung mit dem betroffenen Interpellationsrecht der Antragstellerin hinter diesem zurücktreten (dazu bb)). Darüber hinaus würde die Begründung der vermeintlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen (dazu cc)) und schließlich genügt auch die Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit einer alternativen Erteilung der Antworten zu einer öffentlichen Beantwortung den genannten verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht (dazu dd)).

aa)

Der Erhalt, die Höhe und die Herkunft öffentlicher Gelder stellen schon kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 –, BVerfGE 115, 205-259).

Bei den angefragten Informationen nach Erhalt und Höhe öffentlicher Gelder handelt es sich schon nicht um solche Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Denn öffentliche Gelder werden nicht rechtsgrundlos und intransparent verteilt, diesen sollte eine Haushaltsführung zugrunde liegen über die Rechenschaft abzulegen ist. Damit sind sie kein exklusives geheim zu haltendes Wissen der Förderungsempfänger mehr.

Darüber hinaus kann der Krankenhausträger an der Nichtverbreitung der angefragten Informationen hinsichtlich des Erhalts und der Höhe öffentlicher Gelder kein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse haben, denn bei der Förderung mit öffentlichen Geldern handelt es sich schon nicht um exklusives kaufmännisches Wissen. Um dieses handelt es sich dann, wenn das Wissen Preiskalkulationen, Ertragslage, Kreditwürdigkeit, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien sowie Kundenlisten umfasst, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. November 2019 – 15 B 946/19 –, juris Rn. 24). Diesen Informationen ist gemein, dass aus ihnen wettbewerbsrelevante Informationen herausgelesen werden können, die andere am Markt Teilnehmende zu ihrem Vorteil nutzen können, um Konkurrenten zu schädigen. Dies ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin bei der Verwendung öffentlicher Gelder schon deshalb nicht der Fall, weil die reine Information des Erhalts ebendieser Gelder für sich genommen keine konkreten wettbewerbsrelevanten Rückschlüsse auf z.B. Kostenstrukturen, Marktstrategien, Konditionen o.ä. erlauben bzw. diese nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich sind.

bb)

Selbst wenn dies anders gesehen werden würde, würde in der Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich garantierten Interpellationsrecht der Antragstellerin aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf und dem Geheimhaltungsinteresse des Krankenhausträgers als entgegenstehendes Recht Dritter aus Art. 51 Abs. 2 SächsVerf jedenfalls das Interpellationsrecht überwiegen.

Denn die Anfrage der Antragstellerin bezieht sich ausschließlich auf die Gewährung staatlicher Mittel im Rahmen einer Förderung (vgl. zu den Zwecken des Interpellationsrechtes oben unter B. II. 3. a) bb)). Zwar sind private Dritte, auch wenn sie Förderungen erhalten, grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht unterworfen. Ziel der parlamentarischen Kontrolle ist jedoch nicht das Unternehmen, sondern vielmehr die für die Gewährung der Fördermittel verantwortliche Exekutive. Dem Parlament steht nicht nur das Recht zu, den Haushalt zu bewilligen, Art. 93 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 2 SächsVerf, er muss auch die Möglichkeit haben, die Mittelverwendung zu überwachen, vgl. Art. 99 SächsVerf. Diesem Zweck dient die Wahrnehmung des parlamentarischen Fragerechts der Antragstellerin. Demgegenüber müssen die Interessen des Krankenhausträgers, der öffentliche Gelder erhalten hat, an einer Geheimhaltung der konkreten Gelder zurücktreten. Dieser wird durch die Mitteilung allein der Beiträge und deren Höhe nicht unzumutbar und unverhältnismäßig belastet, da darüber hinaus keine betriebsinternen Informationen, aus denen sich andere Krankenhausträger Vorteile verschaffen könnten, offengelegt werden. Als Empfänger öffentlicher Gelder muss der Krankenhausträger zudem damit rechnen, dass der Landtag als das die Landesregierung kontrollierende Instrument auf ihn aufmerksam wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Schließung der Helios Klinik Schkeuditz aufgrund sinkender Fallzahlen und der damit einhergehenden Unrentabilität. Das Parlament und auch die einzelnen Abgeordneten können in solchen Fällen ihre Kontrollfunktion dahingehend, ob trotz absehbar sich negativ entwickelnder Fallzahlen und gegebenenfalls auch einer absehbar damit zusammenhängenden Schließung des Standortes öffentliche Gelder weiter investiert wurden, nur dann wahrnehmen, wenn sie die Informationen erlangen.

cc)

Darüber hinaus genügt auch hinsichtlich der Nichtbeantwortung der Frage nach erhaltenen öffentlichen Geldern die Begründung nicht den verfassungsrechtlichen Maßstäben. Die Antragsgegnerin hat sich schon nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass es sich bei dem Erhalt öffentlicher Gelder nicht um exklusives kaufmännisches Wissen handelt und auch nicht dargelegt, dass über diese Informationen Rückschlüsse auf wettbewerbsrelevante Umstände und geheim zu haltende Tätigkeiten, die sich absehbar nachteilig auf die Wettbewerbssituation des Krankenhausträgers auswirken werden, gewonnen werden können.

Es findet sich in der Ablehnung der Antragsgegnerin darüber hinaus auch keine inhaltliche Abwägung der Interessen des Krankenhausträgers an einer Geheimhaltung mit dem Interpellationsrecht der Antragstellerin.

Die reine Aufzählung, die Abwägung habe das Ergebnis der Nichtbeantwortung ergeben, genügt den Anforderungen an die Begründung einer Ablehnung nicht (vgl. hierzu oben unter B. II. 3.). Denn diese ist nicht geeignet, die Antragstellerin in eine Lage zu versetzen, in der sie hinreichend die Verletzung ihres Interpellationsrechtes aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf prüfen kann.

dd)

Schließlich ist die Antragsgegnerin auch ihrer Pflicht nicht nachgekommen, vor der vollständigen Verweigerung einer Antwort zu prüfen und zu begründen, ob – bzw. dass und warum nicht – eine vollständige oder jedenfalls teilweise Erteilung der Antwort zumindest in einer vertraulichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtags oder in einer VS-eingestuften Unterrichtung in Betracht kommt. Da die Ablehnung hinsichtlich der angefragten erhaltenen öffentlichen Gelder in einer nichtöffentlichen Sitzung oder einer VS-Einstufung mit derselben Begründung erfolgt ist, wie die Ablehnung selbiger hinsichtlich der Beantwortung der Entwicklung der Fallzahlen in 2024 wird insoweit vollumfänglich auf B. II. 3. a) dd) verwiesen. Die dort genannten Gründe für die unzureichende Auseinandersetzung mit Alternativen zur vollständigen Verweigerung einer Antwort gelten auch hier.

Die Einreichung des Schriftsatzes erfolgt in vierfacher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Schubert

Mitglied des 8. Sächsischen Landtages